

Einspruch – Hinweise

zu § 138 WB-SW i. V. m. § 28 WB-AT

§ 138 WB-SW konkretisiert § 28 WB-AT als fachspartenspezifische Ausführungsvorschrift für das Schwimmen. Innerhalb dieses Rahmens darf § 138 WB-SW zusätzliche Regeln treffen, solange sie den Grundsätzen aus § 28 WB-AT nicht widersprechen. „Einspruch“ ist in diesem Zusammenhang im juristischen Sinne zu verstehen: ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, bei dem die entscheidende Person selbst noch Abhilfe schaffen kann.

Prüfungsreihenfolge: erst Zulässigkeit, dann Begründetheit

Wie bei jedem Rechtsmittel dieser Art prüft die entgegennehmende Person – also die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter – zunächst die Zulässigkeit des Einspruchs:

- Statthaftigkeit: Ist gegen die konkrete Entscheidung nach den WB überhaupt ein Einspruch möglich?
- Form und Frist: Wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt (§ 138 Abs. 2 WB-SW)?

Erst wenn beide Voraussetzungen vorliegen, wird die Begründetheit des Einspruchs geprüft.

Unzulässigkeit bei Tatsachenentscheidungen

Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen sind nach § 138 Abs. 3 WB-SW unzulässig. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein solcher Einspruch als nicht vorhanden gilt: Ein form- und fristgerecht eingelegter Einspruch liegt tatsächlich vor. Indem die Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichter prüft, ob sich der Einspruch gegen eine Tatsachenentscheidung richtet, nimmt sie bzw. er bereits die rechtliche Prüfung der Statthaftigkeit und damit der Zulässigkeit vor. Zurückgewiesen werden kann nur, was tatsächlich eingelegt wurde.

Der einspruchsführenden Person steht es frei, nach der Zurückweisung gemäß § 138 Abs. 3 WB-SW den weiteren Rechtsweg zu beschreiten – etwa wenn sie der Auffassung ist, dass keine Tatsachenentscheidung im Sinne von § 138 Abs. 3 Satz 2 WB-SW vorliegt. Scheitert der Einspruch auf diesem Weg voraussichtlich, trägt sie dafür das Risiko, insbesondere in Bezug auf die Kosten.

Auch ein Rechtsmittel gegen eine ausdrücklich als unanfechtbar bezeichnete Entscheidung ist trotz seiner Unzulässigkeit zu bescheiden – das heißt, es wird förmlich als unzulässig zurückgewiesen, mit entsprechender Kostenfolge.

Formlose Korrektur vor dem förmlichen Einspruch

Jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter kann eine eigene Tatsachenentscheidung aufgrund eines mündlich vorgetragenen Sachverhalts – also noch vor einem förmlichen Einspruch – aus eigener Einschätzung revidieren, wenn sie bzw. er sie für fehlerhaft hält. Zurückweisen muss die Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichter nur einen form- und fristgerecht eingelegten Einspruch.

Praxistipp: Um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden, sollte die Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichter bei einem Einspruch gegen eine Tatsachenentscheidung die einspruchsführende Person zunächst mündlich auf die Unzulässigkeit hinweisen und eine Rücknahme nahelegen. Erst wenn der Einspruch aufrechterhalten wird, ist förmlich gemäß § 138 WB-SW zu entscheiden.